

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

ZPO § 91 I, 286, 708, 711

StVG § 7, § 8

BGB § 536a, § 823

LG Koblenz, Urteil vom 29.05.2020; Az.: 3 O 14/19

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Anmietung eines Kühlanhängers.

Anlässlich einer Feier mietete der Kläger bei der Beklagten einen Kühlanhänger. Am 28.6.2018 holte der Kläger am Firmensitz der Beklagten den mit Getränkeboxen sowie Biertischgarnituren bestückten Kühlanhänger ab. Der Kläger verbrachte den Kühlanhänger mittels seines Fahrzeugs zu seinem Wohnsitz. Dort löste er den Kühlanhänger von der Anhängerkupplung seines Fahrzeuges, um den Anhänger von Hand in die gewünschte Position zu bringen. Der Kühlanhänger setzte sich daraufhin auf der mit einem Gefälle versehenen Hoffläche des Klägers in Bewegung und rollte gegen den ebenfalls dort geparkten Wohnwagen des Klägers.

Für die Reparatur der beschädigten Flanke des Wohnwagens begehrt der Kläger einen Betrag von 5.293 €. Als Schadensersatz für vorfallbedingte Verletzungen macht der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 €, sowie für eine angeblich beschädigte Hose 50 € geltend.

Der Kläger trägt vor,

er habe den an der Deichsel des Anhängers befindlichen Bremshebel betätigt, bevor er den Anhänger von der Anhängerkupplung seines Fahrzeuges gelöst habe. Gleiches habe er auch schon dutzendfach an gleicher Stelle mit seinem Wohnwagen und seinem 1,4 t Anhänger, mit dem er regelmäßig sein Motorrad und Brennholz transportiere, gemacht. Der Kühlanhänger habe sich mit geschlossener Bremse in Bewegung gesetzt. Die Bremse habe keinerlei Bremswirkung entfaltet. Das Gefälle auf seinem Hof sei nur minimal. Bei dem Versuch, den Anhänger noch zu stoppen, habe er sich sein Knie aufgeschlagen und die zu diesem Zeitpunkt getragene Hose durchgescheuert. Die Tochter des Geschäftsführers habe bei einer Vorsprache am Tag des Vorfalls erklärt, man könne sich den Vorfall nicht erklären, da der Anhänger erst kurze Zeit zuvor wegen einer defekten Bremsanlage in der Werkstatt gewesen sei.

Der Kläger beantragt

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.343 €, in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld (mindestens 500 €), sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 5.914,44 € und dem Schmerzensgeldbetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Anhänger sei in einwandfreiem Zustand und zwar mit ordnungsgemäßer Bremsfunktion übergeben worden. Auch bei der Rückgabe durch den Kläger habe der Kühlanhänger, insbesondere dessen Bremse, beanstandungsfrei funktioniert. Die nach dem Vorfall erfolgte Überprüfung des Anhängers durch einen Sachverständigen habe keinerlei Mängel, insbesondere nicht an der Bremsanlage, ergeben. Der Anhänger sei mit Ausnahme eines erneuerten Stützrades in der Zwischenzeit auch nicht verändert worden. Der Vorfall sei auf ein Fehlverhalten des Klägers zurückzuführen. Die geltend gemachte Schadenshöhe sei zu bestreiten.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 19.12.2019 durch Vernehmung der Zeugen ... S... und ... G..., sowie die Anhörung des Klägers, sowie des Geschäftsführers der Beklagten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Koblenz vom 7.5.2020 verwiesen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird im Übrigen auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.

1. § 7 StVG greift entgegen der Ansicht des Klägers nicht. Der Fahrer kann den Halter des Fahrzeugs nicht aus § 7 StVG in Anspruch nehmen, weil er beim Betrieb des Fahrzeugs im Sinne des § 8 StVG tätig geworden ist. (Burmans/Heß in Berz/Burmans, Handbuch des Straßenverkehrsrechts Rn. 94, Werkstand 40. EL Oktober 2019).

2. Auch ein Anspruch gem. §§ 536a, 823 BGB ist nicht gegeben.

Das Bestehen eines Schadensersatzanspruches gemäß § 536a BGB oder § 823 BGB setzt voraus, dass der eingetretene Schaden kausal auf dem behaupteten Mangel bzw. die Rechtsgutverletzung kausal auf der behaupteten unerlaubten Handlung beruht. Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis, dass vorliegend die erforderliche Kausalität gegeben ist, nicht erbracht. Dahinstehen kann, ob der von der Beklagten angemietete Kühlanhänger, einen Mangel an der Handbremse dergestalt, dass diese keinerlei Bremswirkung entfaltet, aufwies. Denn selbst für diesen Fall, ist das Gericht nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass ein solcher Mangel für die behaupteten Schäden ursächlich geworden wäre. Zwar spricht - ungeachtet der Anhörung des Geschäftsführers der Beklagten - aufgrund der Aussage des Zeugen S... viel dafür, dass der behauptete Mangel an der Handbremse vorgelegen hat. Der Zeuge S... erschien dem Gericht glaubwürdig, seine Aussage auch glaubhaft. Der Zeuge war auch aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Schlosser, als welcher er an der Fertigung von Imbissanhängern mitwirkt, insoweit sachkundig. Dieser Umstand legt es für das Gericht nahe, dass eine fehlende Bremswirkung der Handbremse auch ursächlich für die behaupteten Schäden gewesen ist. Dennoch vermochte der Kläger die erforderliche Überzeugung des Gerichts nicht zu begründen. Gemäß § 286 ZPO ist für den Beweis die volle richterliche Überzeugung erforderlich. Diese kann nicht mit mathematischen Methoden ermittelt und darf deshalb nicht allein auf mathematische Wahrscheinlichkeitsberechnungen gestützt werden (BGH NJW 1989, Seite 3161, 3162). Es bedarf auch keiner absoluten Gewissheit oder „an Sicherheit grenzender“ Wahrscheinlichkeit. Erforderlich und ausreichend ist vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH NJW 2019, Seite 3147 Rn. 27; NJW 2015, Seite 2111 Rn. 11; NJW 2013, Seite 790 Rn. 17; NJW 1998, Seite 2969, 2971; näher dazu Kopp/Schmidt JR 2015, Seite 51, 52 f.). (BeckOK ZPO/Bacher, 36. Ed. 1.3.2020, ZPO § 286 Rn. 2).

Das bei - angenommenem - Vorliegen des Mangels eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dieser auch schadensursächlich geworden ist, reicht nicht aus. Allein dieser Umstand vermag die erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Kausalität nicht zu begründen. Nach der Beweisaufnahme, insbesondere der Anhörung des

Klägers bestehen für das Gericht Zweifel daran, dass eine fehlende Bremswirkung der Handbremse tatsächlich ursächlich für die streitigen Schäden geworden ist. Denn der Kläger hat erklärt, er müsse auch ganz ehrlich sagen, dass er nicht mit dem riesigen Gewicht des Hängers gerechnet habe. Vor allem diese Aussage, erweckt bei dem Gericht Zweifel daran, dass er tatsächlich die Handbremse des Anhängers angezogen hatte in dem Moment, als dieser los und sodann in seinen Wohnwagen rollte. Der Kläger geht nach eigenen Angaben seit vielen Jahren mit Hängen um, für ihn ist das völlige Routine. Das Gericht vermag Zweifelndahingehend, dass der Kläger aufgrund seines jahrelangen Umgangs mit Anhängern im streitgegenständlichen Moment die vorhandenen Schwierigkeiten, insbesondere das große Gewicht des mit Biertischgarnituren und Getränken beladenen Anhängers, welcher zudem bereits ein erhebliches Eigengewicht besitzt, unterschätzte, nicht Schweigen zu gebieten. Es erscheint dem Gericht nicht unwahrscheinlich, dass der Kläger den Kühlanhänger die verbleibende kurze Strecke - aufgrund seiner Routine - bis zur endgültigen Parkposition von Hand rangieren wollte und dazu im fraglichen Moment die Handbremse bereits gelöst hatte, sodass es allein aufgrund des Lösens der Handbremse zu dem streitgegenständlichen Schadenseintritt kam.

Zeugen, welche den Vorfall selbst beobachtet hätten, sind nicht gegeben. Auch die Aussage des Zeugen S., als er von dem Kläger hinzu gerufen wurde, sei die Handbremse angezogen gewesen, vermögen die vorliegenden Zweifel des Gerichts nicht zu beseitigen. Denn diese Aussage besagt nichts dazu, ob die Bremse auch im entscheidenden Moment angezogen war.

Das Gericht ist ebenso wenig davon überzeugt, dass der Kläger, nachdem der Anhänger ins Rollen geraten ist, die Handbremse noch angezogen hat, so dass eine nicht gegebene Bremswirkung dennoch für den Schadenseintritt ursächlich geworden wäre. Der Kläger hat dies zwar in seiner Anhörung angegeben. Diese Aussage ist für das Gericht jedoch nicht glaubwürdig. In seiner Schilderung, hat der Kläger dargelegt, dass er auf die Knie gegangen sei und versucht habe, den Anhänger festzuhalten. Dies habe aber nicht funktioniert. Das Ganze habe auch nur 4-5 Sekunden gedauert. Er habe dann noch einmal versucht die Bremse richtig zu ziehen, das sei aber nicht möglich gewesen, da sie schon in maximal angezogener Position gewesen sei. Erst auf Vorhalt der Beklagtenseite hat der Kläger erklärt, dass er aus der knienden Position aufgesprungen sei und erst dann noch einmal versucht habe, die Handbremse in die maximal angezogener Position zu bringen. Das aufgrund seiner Position zum Anhänger in diesem Moment ein Ziehen der Handbremse nicht möglich gewesen sei, sondern es sich vielmehr um ein Drücken gehandelt habe, sei für ihn in diesem Fall dasselbe. Aufgrund dieser Schilderung vermag das Gericht nicht die volle Überzeugung davon zu erlangen, dass die streitige Tatsachenbehauptung wahr ist. Es fällt zudem auf, dass die Schilderung von einem erneuten Betätigen der Bremse bzw. einem Versuch diese erneut zu betätigen, neu ist. Die Schilderung des Klägers begründet bei dem Gericht nicht die erforderliche Überzeugung dafür, dass es sich auf diese Weise abgespielt hat.

3. Der Ausspruch zu den Nebenentscheidungen folgt aus §§ 91, 708, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.843,00 € festgesetzt.